Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule

RdErl. des MK vom 01.06.2010 - 31-81626

geändert durch RdErl. vom 01.08.2014, Vierte Änderung vom 08.05.2015

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBI. LSA S. 73) Zuwendungen zu den Ausgaben der notwendigen auswärtigen Unterbringung sowie zu den Fahrtkosten aus Anlass des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Ziel ist es, hilfebedürftigen Auszubildenden Ausgaben für Unterbringungs- und Fahrtkosten zu bezuschussen, die durch die Notwendigkeit einer auswärtigen Unterbringung bei der Blockbeschulung oder des Besuchs einer auswärtigen Berufsschule entstehen. Dies ist gegeben im Falle des Besuchs überregionaler Fachklassen oder einer generellen oder individuellen Vereinbarung eines Beschulungsortes durch die Schulbehörden des Landes.

Überregionale Fachklassen sind:

- a) Länderübergreifende Fachklassen
- b) Landesfachklassen
- c) Regionalfachklassen

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind Auszubildende mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt, die
 - a) einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb in Sachsen-Anhalt abgeschlossen haben,
 - b) ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Berufsbildenden Schule (§ 40 Abs. 3 SchG LSA) erfüllen und
 - c) außerhalb der für ihren Wohn- oder Ausbildungsort zuständigen örtlichen Berufsschule am Unterricht teilnehmen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Auszubildende, die bereits einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbiidungsgesetz oder der Handwerksordnung haben,
- b) Umschülerinnen und Umschüler gem. § 40 Abs. 5 SchulG LSA und
- Auszubildende, die mehr als zwei Mal eine Ausbildung vor Ablauf der Probezeit beendet haben oder denen verhaltensbedingt gekündigt wurde.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Eine Zuwendung für auswärtige Unterbringung wird dann gewährt, wenn die Auszubildenden am Blockunterricht teilnehmen müssen, weil an der örtlichen Berufsschule keine Fachklasse besteht und sie auf die Unterbringung im Wohnheim angewiesen sind. Der Unterbringung in einem Wohnheim steht es gleich, wenn eine anderweitige Unterbringung deswegen erforderlich ist, weil ein Wohnheim nicht vorhanden ist oder die Plätze im Wohnheim belegt sind.

Eine Zuwendung für Ausgaben für Fahrtkosten wird gewährt, wenn eine ausdrückliche Entscheidung der Schulbehörde des Landes über den Beschulungsort im Sinne von Nummer 2 vorliegt, d. h. es muss eine andere als die nächstgelegene Berufsschule besucht werden.

Die insgesamt anzurechnenden Einkünfte der Auszubildenden dürfen für eine Förderung 600 Euro pro Monat nicht übersteigen.

Folgende Einkünfte werden angerechnet:

- a) die Ausbildungsvergütung (Brutto) gem. Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls einschließlich der durch oder über den Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu einer auswärtigen Unterbringung und entstehende Fahrtkosten
- b) Ausbildungsbeihilfe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektfinanzierung.

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.4 Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss für Ausgaben für Fahrtkosten beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften:

bis zu 450 € 80 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten,

bis zu 500 € 60 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten,

bis zu 550 € 40 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten und

bis zu 600 € 20 v. H der nachgewiesenen Fahrtkosten.

Bei Nutzung des privaten KFZ werden pro Kilometer 0,10 € bei der oben genannten Auflistung zu Grunde gelegt.

Bei der Tagesbeschulung wird der Zuschuss erst ab der Entfernung zwischen Wohnort und Schulort von mindestens 50 km (einfache Entfernung) gewährt. Die Mindestentfernung gilt nicht für Auszubildende nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBIG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO).

Wenn die tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Schulort nicht zugemutet werden kann - davon ist auszugehen, wenn für die Gesamtwegezeit (Hin- und Rückfahrt) bei Benutzung der günstigsten Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln täglich mindestens drei Stunden benötigt werden - wird für jede mit den notwendigen Aufenthaltstagen verbundene Übernachtung ein Zuschuss gewährt. Es werden für die auswärtige Unterbringung pauschale Kosten von max. 8,00 Euro pro Übernachtung erstattet, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Ausgaben. Über die tatsächlich entstandenen Ausgaben sind die Rechnungsbelege dem Antrag (gemäß Nummer 6.2) beizufügen.

Notwendige Aufenthaltstage sind:

- a) Unterrichtstage,
- b) unterrichtsfreie Tage und unverschuldet versäumte Unterrichtstage, sofern an diesen Tagen Kosten für die auswärtige Unterkunft entstanden sind,
- c) An- und Abreisetage, wenn die auswärtige Unterbringung an diesen Tagen aufgrund unzumutbarer Verkehrsanbindungen notwendig ist.

Als Unterrichtstage gelten auch Tage, an denen sonstige verbindliche Schulveranstaltungen durchgeführt werden.

Sofern Leistungen durch andere Stellen oder durch den Arbeitgeber aufgrund von Tarifverträgen oder anderer Vereinbarungen für denselben Zweck erbracht werden oder ein Anspruch darauf besteht, sind diese auf die Zuwendung anzurechnen.

Die Fahrtkosten müssen so günstig wie möglich gestaltet werden. Der Erwerb einer geeigneten Bahncard wird entsprechend der Regelung in 5.4 bezuschusst.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesschulamt. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage**) gewährt.

Die Anträge sind innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Schulhalbjahres zu stellen (Ausschlussfrist). Zusätzlich können Anträge jeweils nach Ablauf eines Beschulungsblockes, bei Tagespendlern nach Ablauf von drei Monaten eingereicht werden.

Erstmals können Anträge für das 1. Schulhalbjahr 2009/2010 mit allen nach dem 1. 8. 2009 entstandenen notwendigen Ausgaben eingereicht werden. Diese Anträge müssen bis spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung der Richtlinie (Ausschlussfrist) bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte."

7. Inkrafttreten

Dieser Runderlass Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte."

Anlage (zu Nummer 6.2)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten

Vermerke des Landesschulamtes (LSchA)

auswartigen Onterbringung Sowie zu i amtkosten				
Bitte in Druckschrift ausfüllen!	Hinweis zur	L Zuständigkeit: Der Antrag ist beim t in Halle (ABI, BLK, DE, HAL, MSH, SK, WB)		
☐ Erstantrag ☐ Folgeantrag	oder Magdebu	rg (BK, HZ, JL, MD, SAW, SDL, SLK)		
1. Halbjahr Schuljahr	einzureichen (Wohnort). Vor dem Einreichen b Landesschulamt ist der Antrag der Berufsschule			
2. Halbjahr Schuljahr	Bestätigung vorz			
Die Angaben unter Punkt 2 bis 3 und 9 können im Folgeantrag a Antrag nicht geändert haben.	usgelassen werd	en, wenn sie sich gegenüber einem früheren		
1. Persönliche Angaben				
Name, Vorname		Geburtsdatum		
Wohnort(PLZ, Ort, Straße)				
Name, Vorname(n) des/der Erziehungsberechtigten (nur bei mind	erjährigen Schüle	rinnen und Schülern)		
L Anschrift des/der Erziehungsberechtigten falls abweichend von ob	en genanntem W	ohnort (PLZ, Ort, Straße)		
	\neg			
TelNr. und/oder E-Mail für Rückfragen				
2. Ausbildungsverhältnis				
Ausbildungsberuf		Beginn der Ausbildung laut Vertrag		
Ausbilduligsbelul		beginn der Ausbildung laut Vertrag		
Ausbildungsberuf nach § 66 BBiG / § 42m HwO				
Name des Ausbildungsbetriebes				
Hauptsitz (PLZ, Ort, Straße)				
Ort der betrieblichen Ausbildung in Sachsen-Anhalt, falls abweich Straße)	end vom Hauptsit	z des Ausbildungsbetriebes (PLZ, Ort,		

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte." 3. Berufsqualifizierende Abschlüsse Wurde bereits ein berufsqualifizierender Abschluss erworben? nein ☐ ja Wenn ja, ☐ Abschluss eines dualen Ausbildungsberufes Abschluss eines vollzeitschulischen berufsqualifizierenden Bildungsganges Wurden bereits frühere duale Ausbildungsverhältnisse erfolglos beendet - vor Ablauf der Probezeit (falls ja, wie oft)? nein nein ja,____mal ☐ ja,____mal - infolge einer verhaltensbedingten Kündigung (falls ja, wie oft)? nein 4. Einkommen Ausbildungsvergütung laut Ausbildungsvertrag Euro Ausbildungsbeihilfe Euro andere Leistungen (siehe Nummer 7) ___ Euro anzurechnendes Einkommen (Summe): ___ Euro 5. Fahrtkosten Der Zuschuss für Ausgaben zu den Fahrtkosten beträgt für Auszubildende mit anzurechnenden Einkünften:

Einkommen nach Nr.4	Zuschuss zu den Fahrtkosten mit
bis einschließlich	öffentlichen Verkehrsmitteln in v. H.
450	80
500	60
550	40
600	20
fernung hei Tagespendlern	km

Summe:			Euro
Fahrtkosten KFZ(0,10 €/km)			Euro
Fahrtkosten von (Datum)	bis (Datum)		Euro
Kosten für Bahncard (einmal im Schuljahr)			Euro
Entiernung bei Tagespendiem			KIII

6. Kosten für die Unterbringung

	htsabschnitte des ten Schulhalbjahres	notwendige Übernachtungen	Kosten für die Unterbringung (Euro)		Vermerke des LSchA	
		-	pro Unterrichtsabsch nitt	pro Übernachtung	Übernachtun gen	Betrag max. 8 Euro
vom	bis					
vom	bis					
vom	bis					
vom	bis					
vom	bis					
vom	bis					
Summe						

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte."

7. Durch andere Stellen erbrachte Leistungen für Unt	erbringung und/o	der Fahrtkosten	
Wurden durch andere Stellen für den Zeitraum der auswärtigen Unter und/oder Fahrtkosten erbracht?	rbringung Leistungen fü	r die Unterbringung	
nein ja, folgende		_ Euro	
Herkunft und Zweck der Leistung (Bitte aufführen und Nachweise beifügen)			
8. Bestätigung der Berufsschule			
Vorname und Name der Berufsschülerin/des Berufsschülers			
hat die Berufsschulklasse		Otomoro I/Cionel des Colosia	
vom bis		Stempel/Siegel der Schule	
vom bis vom bis			
vom bis			
vom bis vom bis	Datum	Unterschrift des Schul	lleiters
entschuldigt gefehlt an folgenden Tagen:			
9. Unterlagen			
Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beigefügt:		Vermerke des LSchA	
☐ Kopie des Ausbildungsvertrages			
☐ Kopie des Führerscheines			
Nachweis zum anrechenbaren Einkommen:			
zur Ausbildungsvergütung, einschließlich der durch den			
Arbeitgeber gewährten Zuschüsse zu einer auswärtigen		_	
Unterbringung und entstehende Fahrtkosten	Euro	Euro	
☐ Kopie zur Ausbildungsbeihilfe	Euro	Euro	
☐ über durch andere Stellen erbrachte Leistungen	Euro	Euro	
Nachweis zu den Fahrtkosten			
☐ Quittung für Bahncard	Euro		
Fahrkarten	Euro	Summe	
☐ Erklärung zur KFZ-Fahrt			

Nachweis zu den Unterbringungskosten ☐ Originalrechnung oder Originalquittung mit Leistungsbeschreibung oder ☐ Originalquittung mit Kopie des Mietvertrages oder ☐ Kopie des Kontoauszuges mit Kopie des Mietvertrages 10. Bankverbindung Name und Ort des Kreditinstituts 11. Unterschrift Ich beantrage die Überweisung des Zuschusses auf das oben angegebene Konto. Ich versichere, die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben strafrechtlich verfolgt werden können, zur Rücknahme der Zuschussbewilligung führen und auf Grund unwahrer Angaben geleistete Zahlungen in voller Höhe zurückzuerstatten sind. Hinweis zum Datenschutz: Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten können durch das Landesschulamt und das Kultusministerium verarbeitet werden. Ort, Datum _____ Ort, Datum _____ Unterschrift der Berufsschülerin/des Berufsschülers Unterschrift des Erziehungsberechtigten(bei minderjährigen Schülern) Vermerke des LSchA Fahrkostenzuschuss: _____ Euro Unterbringungskosten: _____ Euro

Zahlbetrag: _____ Euro

"Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (GVBI. LSA) oder im Schulverwaltungsblatt des Landes

Sachsen-Anhalt (SVBI. LSA) veröffentlichten Texte."